



**Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Fiss vom 12.12.2023
über die Erhebung von Kanalbenützungsgebühren**

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 112/2023, wird verordnet:

§ 1

Kanalbenützungsgebühren

(1) Die Gemeinde Fiss erhebt Kanalbenützungsgebühren als Anschlussgebühr und als laufende Gebühr.

(2) Im Falle der Errichtung von Anlageteilen, die zur Verbesserung der Kanalisationsanlage des gesamten Versorgungsgebietes dienen, wie z.B. die Errichtung von neuen Sammelkanälen oder einer Abwasserreinigungsanlage, auch wenn solche Anlageteile regional gebaut werden, kann die Gemeinde eine Erweiterungsgebühr vorschreiben.

§ 2

Anschlussgebühr

(1) Die Anschlussgebühr bemisst sich im Fall eines Neubaus nach der Baumasse der auf dem Grundstück stehenden Gebäude, im Fall einer Änderung eines bestehenden Gebäudes, durch die dessen Baumasse vergrößert wird, nach der zusätzlich geschaffenen Baumasse; die Baumasse ist jeweils nach § 2 Abs. 5 des Tiroler Verkehrsaufschließungs- und Ausgleichsabgabengesetzes, LGBl. Nr. 58/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 173/2021, zu ermitteln. War die Baumasse eines abgebrochenen oder zerstörten Gebäudes bereits Grundlage für die Vorschreibung einer Anschlussgebühr, so ist diese in Abzug zu bringen.

(2) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden und entsprechend genutzten Gebäudeteilen ist die tatsächlich vorhandene Baumasse zu halbieren und diese als Bemessungsgrundlage heranzuziehen. Im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe ist die tatsächliche Baumasse nur zu einem Viertel anzurechnen.

(3) Jauchen- oder Güllegruben, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen, sind von der Anschlussgebühr befreit;

(4) Verlieren landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude und entsprechend genutzte Gebäudeteile diesen Verwendungszweck durch bauliche Änderungen, so gilt dies als Vergrößerung der Baumasse im Ausmaß der Hälfte, im Falle von Gebäuden oder Gebäudeteilen für Laufställe im Ausmaß von drei Vierteln, der tatsächlichen Baumasse.

(5) Für Schwimmbecken, die an die Gemeindewasserleitung angeschlossen sind und ein Fassungsvermögen von mindestens 4.000 Liter aufweisen, wird eine zusätzliche Anschlussgebühr eingehoben. Als Bemessungsgrundlage wird die Kubatur - Fassungsvermögen des Schwimmbeckens - mit dem in dem § 2, Abs. 6 festgesetzten Gebührensatz berechnet.

(6) Die **Anschlussgebühr** beträgt einmalig **6,35 Euro pro Kubikmeter umbautem Raum**.

(7) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage, im Fall von baulichen Erweiterungen auf einem bereits angeschlossenen Grundstück mit der Vollendung des entsprechenden Bauvorhabens. Als tatsächlich angeschlossen gilt ein Grundstück ab erstmaliger Benützbarkeit des Kanals

§ 3

Erweiterungsgebühr

- (1) Als Bemessungsgrundlage für die Erweiterungsgebühr gilt § 2 Abs. 1 und 2 sinngemäß.
- (2) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat festgesetzt.

§ 4

Laufende Gebühr

(1) Die laufende Gebühr bemisst sich nach dem mittels Wasserzähler gemessenen Wasserverbrauch und beträgt **2,94 Euro pro Kubikmeter**.

(2) Der Gebührenanspruch entsteht jeweils mit der Benützung der gemeindeeigenen Kanalisationsanlage.

(3) Die laufende Gebühr ist wie folgt vorzuschreiben: Die Wasserzähler werden am Beginn der 2. Dezemberhälfte abgelesen; das sich daraus ergebende Gebührenjahr wird im folgenden Jänner abgerechnet und die Gebühren mit der ersten Quartalsvorschreibung bescheidmässig vorgeschrieben.

Auf diese Abrechnung ist eine Vorauszahlung zu leisten. Der Vorauszahlung ist jeweils der letztvorangegangene Ablesezeitraum zugrunde zu legen (somit Dez. des Vorjahres bis Dez. des laufenden Jahres) Diese Vorauszahlung erfolgt mit der dritten Quartalsvorschreibung. Bemessungsgrundlage für die im Jänner abzurechnenden und bescheidmässig vorzuschreibenden Vorauszahlungen sind 50% der in dem maßgeblichen Ablesezeitraum bezogenen Wassermenge. Die Vorauszahlungen sind auf die folgende Jahresabrechnung in der Weise anzurechnen, dass die Bemessungsgrundlage der Vorauszahlung von der Bemessungsgrundlage der Jahresvorschreibung in Abzug gebracht wird.

§ 5

Gebührenschildner

Schuldner der Kanalbenützungsgebühren ist der Eigentümer des an die gemeindeeigene Kanalisationsanlage angeschlossenen Grundstücks.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01. Jänner 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung „Kanalgebührenordnung der Gemeinde Fiss (Wiederverlautbarung) vom 14.12.2011 außer Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am: 13.12.2023

Abgenommen am: 28.12.2023